

Mitteilungen = Communications

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **1 (1934-1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen. - Communications.

In seiner Sitzung vom 22. Januar 1935 hat der Bundesrat die von der Eidg. Luftschutzkommission mit dem Entwurf für den Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung ausgearbeiteten

«Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung»

als allgemeines Programm für die auf diesem Gebiete zu treffenden Massnahmen genehmigt.

Die «Grundlagen» sind nunmehr im Drucke erschienen und bei der Militärdruckschriften-Abteilung des Eidg. Militärdepartements erhältlich.

Sie stellen das amtliche Programm, eine allgemeine Wegleitung dar über die organisatorischen Massnahmen, die den Schutz der Zivilbevölkerung vor Angriffen aus der Luft zum Gegenstand haben. Auf diesen allgemeinen Rahmen werden sich nunmehr die weiteren notwendigen formellen Ausführungsvorschriften stützen.

Eidg. Luftschutzstelle.

In seiner Sitzung vom 22. Januar 1935 genehmigte der Bundesrat die von der Eidg. Luftschutzkommission ausgearbeiteten Grundlagen für den Luftschutz der Zivilbevölkerung. Im Zusammenhang damit wurde auch die Namensänderungen folgender Instanzen gutgeheissen:

Bisher — ancien:

Eidg. Gasschutz-Studienstelle.
Bureau fédéral d'études pour la protection contre les gaz.
Ufficio federale di studio per la protezione contro i gas.
Eidg. Gasschutz-Kommission.
Commission fédérale pour la protection contre les gaz.
Commissione federale per la protezione contro i gas.

Dans sa séance du 22 janvier 1935, le Conseil fédéral a approuvé les

«Bases générales pour la défense aérienne passive de la population civile»

comme programme pour les mesures à prévoir dans ce domaine. Ces «Bases générales» furent présentées, en son temps, par la Commission fédérale pour la défense aérienne passive avec le projet pour l'arrêté fédéral sur la défense aérienne passive.

Or, ces «Bases générales» viennent de paraître sous forme d'imprimé au Bureau des imprimés militaires du Département militaire fédérale.

Elles représentent le programme officiel, soit une directive générale, sur les mesures d'organisation ayant comme but la protection de la population civile contre des attaques aériennes. C'est sur ce cadre général que se baseront les Ordonnances d'exécution formelles qui devront encore être émises.

Office fédéral
pour la défense aérienne passive.

Dans sa séance du 22 janvier 1935, le Conseil fédéral a approuvé les bases pour la protection aérienne de la population civile, élaborées par la Commission fédérale pour la défense aérienne passive. De plus il a sanctionné la nouvelle désignation des instances suivantes:

Neu — nouveau:

Eidg. Luftschutzstelle.
Office fédéral pour la défense aérienne passive.
Ufficio federale per la difesa aerea passiva.
Eidg. Luftschutz-Kommission.
Commission fédérale pour la défense aérienne passive.
Commissione federale per la difesa aerea passiva.

Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen.

Vom 29. Januar 1935

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

Art. 1.

In den Ortschaften von mindestens 5000 Einwohnern sowie in solchen andern Ortschaften, die infolge ihrer Lage, Verkehrsbedeutung oder wegen industriellen Anlagen besonders wichtig sind, wird der passive Luftschutz der Zivilbevölkerung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung organisiert.

Wo die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, können sich mit Zustimmung der Kantonsregierung

mehrere Ortschaften zu einer einheitlichen Organisation des passiven Luftschutzes zusammenschliessen.

Liegen verschiedene tatsächlich zusammenhängende Ortschaften nicht im Gebiete eines einzigen Kantons, so ist die einheitliche Organisation nach den Anordnungen der eidgenössischen Luftschutzkommission vorzunehmen.

Vorbehalten bleibt die Organisation des Luftschutzes für besondere Objekte.

Art. 2.

Zur Vorbereitung der Massnahmen ist in jeder Ortschaft, die zur Durchführung des passiven Luftschutzes verpflichtet wird, sowie in jedem hierfür